

2. Erfordere ich eine bequeme und natürliche Ordnung, welche zu desto leichterem Fassung des Vortrags vieles beyträget, widrigen Falles aber vieles erschweret und verwirret. Nun kommt zwar darinn vil auf eines jeden eigenen Geschmack an, und auch die widernatürlichste Lehrarten lassen sich aus einem gewissen Gesichtspunkt in Tabellen, u. d. als auf das beste zusammenhangend vorstellen: Mich deucht aber, wann man nur der Sache, wie sie sich uns selbst darstelllet, folge, ergebe sich diese ganz ungezwungene Ordnung:

In einem Lehrbuch redet man zu erst von der Wissenschaft, die es abhandelt, selbst, deren Haupt- und Neben-Quellen oder Gründen, so dann deren Hülfsmitteln, Lehrart, Mißbrauch, u. so. w.

Kommt man so dann an das Teutsche Staatsrecht selbst; so stellt uns sich Teutschland als ein eigener unabhängiger Europäischer Staatskörper vor; diesen muß man also forderist überhaupt kennen lernen nach seinen Namen, Gränzen, darzu gehörigen Stücken, darüber obwaltenden Streitigkeiten, activ- und passiv- Ansprüchen, Eintheilungen und Regierungsform überhaupt.

Diese letztere belehret mich, das Teutsche Reich bestehe aus Haupt und Gliedern: Selsbige muß ich kennen lernen. Das Haupt ist
der